

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2624/2018

**Abteilung:** Kindertagesstätten

**Bearbeiter/in:** Stöckel, Michael

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 36120

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Drittmittel:  nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	06.09.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Härtefonds Stadt Speyer – Mittagungsverpflegung  
Härtefallregelung für Kinder und Jugendliche zur Teilnahme am Mittagessen in  
Kindertagesstätten**

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

### Beschluss:

Kinder und Jugendliche aus Familien, die in vergleichbarer Weise wie Familie im SGB II-, SGB XII oder Wohngeldbezug, belastet sind, wird die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in Kindertagesstätten sowie in Schulen ermöglicht.

Hierzu wird die Regelung des Bildungs- und Teilhabepakets angewandt, d.h. die Eltern zahlen 1 Euro pro Mittagessen selbst, die Differenz zum Verpflegungskostenbeitrag wird von der Kommune durch den sog. „Härtefonds“ übernommen.

Voraussetzung für die Gewährung des ermäßigten Verpflegungskostenbeitrages:

#### **(1) Kindertagesstätten**

Vorlage einer Stellungnahme des Sozialen Dienstes der Stadtverwaltung Speyer, in der die Notwendigkeit für die anteilige Übernahme der Verpflegungskosten bestätigt wird.

#### **(2) Kinderhorte**

Nachweis über SGB II-, SGB XII oder Wohngeldbezug gegenüber der Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege der Stadtverwaltung Speyer oder Vorlage einer Stellungnahme des Sozialen Dienstes der Stadtverwaltung Speyer, in der die Notwendigkeit für die anteilige Übernahme der Verpflegungskosten bestätigt wird.

Der Härtefonds der Stadt Speyer wird derzeit über Spendenmittel finanziert.

**Begründung:**

Der vorgeschlagene Beschluss dient der Gleichbehandlung aller Familien sowie der Sicherstellung einer warmen Mittagsverpflegung für Kita- und Schulkinder.

Eine Ermäßigung der Verpflegungskosten für Hortkinder ist nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich.

Aus diesem Grund wird für die anteilige Ermäßigung der Verpflegungskosten der Nachweis über SGB II, SGB XII-, Wohngeldbezug oder eine Bestätigung des Sozialen Dienstes der Stadtverwaltung Speyer gefordert, in der die Notwendigkeit für die anteilige Übernahme der Verpflegungskosten bestätigt wird.